

### **Gutachtliche Stellungnahme**

**zur Frage, ob die Verwendung des Begriffs „private Vorfinanzierung“ anstelle von „Leasingverfahren“ in § 4 Abs. 3 Landeshaushaltsgesetz-Entwurf 1997 mit dem Bestimmtheitsgrundsatz vereinbar ist.**

#### **A. Auftrag**

Der Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags hat in seiner Sitzung am 13. Januar 1997 beschlossen zu empfehlen, in § 4 Abs. 3 des Entwurfs des Landeshaushaltsgesetzes 1997 die Worte „Leasingverfahren“ durch die Worte „im Wege privater Vorfinanzierung“ zu ersetzen.<sup>1</sup> Der parlamentarische Geschäftsführer der CDU-Fraktion, Herr Abg. Bischel, hat den Wissenschaftlichen Dienst um eine Stellungnahme zur Frage gebeten, ob die neue Formulierung mit dem Bestimmtheitsgrundsatz vereinbar ist. Befürchtet wird, daß die neue Formulierung nicht nur die derzeit praktizierten Leasing- und Konzessionsverfahren, sondern auch andere, völlig unbestimmte Formen der Vorfinanzierung eröffne.

#### **B. Stellungnahme**

§ 4 Abs. 3 Entwurf LHG 97 lautet in der geänderten Fassung wie folgt:

„Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags seine Einwilligung zu erteilen, Investitionsmaßnahmen auch *im Wege der privaten Vorfinanzierung* (vorher: *im Leasingverfahren*) durchzuführen.“

---

<sup>1</sup> S. Protokoll Teil I S. 81 f., Beschluß zum Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und FDP, Anlage 567 unter V.

**Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes sind parlamentsinterne Stellungnahmen, die nicht für die öffentliche Diskussion außerhalb des Landtags bestimmt sind. Eine - auch nur auszugsweise - Veröffentlichung oder Verbreitung bedarf der Zustimmung des Direktors beim Landtag.**

Fraglich ist, ob die neue Formulierung mit dem Bestimmtheitsgrundsatz vereinbar ist. Der Bestimmtheitsgrundsatz leitet sich ab aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1 GG). Er fordert, Gesetze hinreichend klar und bestimmt zu formulieren, so

daß die Normadressaten ihr Verhalten danach ausrichten können. Dabei kann eine gesetzliche Formulierung durchaus auslegungsfähig und -bedürftig sein; die Verwendung von Generalklauseln oder unbestimmter Rechtsbegriffe ist nicht zu beanstanden. Ein „unbestimmtes“ Gesetz kann deshalb nur im Extremfall gegen das Rechtsstaatsprinzip verstoßen, wobei die Anforderungen in grundrechtsrelevanten Bereichen höher sind als bei anderen Regelungsmaterien.<sup>2</sup>

Was mit der neuen Formulierung des § 4 Abs. 3 LHG-Entwurf 1997 gemeint ist, ist durch Auslegung eindeutig bestimmbar:

1. Die neue Formulierung diene zur Präzisierung der Vorschrift. Denn die alte Formulierung „Leasingverfahren“ war ungenau. Sie traf zunächst nur für die beiden „echten“ Leasingmaßnahmen im Hochbau zu. Gemeint waren mit „Leasingverfahren“ aber alle privat vorfinanzierten Investitionen, d.h. auch die Straßenbaumaßnahmen nach dem Konzessionsmodell.<sup>3</sup> Diese Unsicherheit beseitigt die neue Formulierung.
2. Welche privat vorfinanzierten Maßnahmen mit § 4 Abs. 3 LHG-Entwurf 1997 gemeint sind, ergibt sich eindeutig aus dem Haushaltsplan. Denn dort sind die privat finanzierten Investitionen im einzelnen veranschlagt. Andere Investitionen als die entsprechend im Haushaltsplan ausgewiesenen werden nicht im Wege der privaten Vorfinanzierung durchgeführt. Gemeint sind demnach die Leasingprojekte im Hochbau (wobei 1997 nur die beiden bereits begonnenen Projekte fortgeführt werden) und die Maßnahmen nach dem Konzessionsmodell im Straßenbau.
3. Der Verfassungsgerichtshof verlangt für Investitionsmaßnahmen, die zu Verpflichtungen zu Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren führen, eine ausdrückliche parlamentarische Ermächtigung im Haushaltsplan (z.B. in der Form einer Verpflichtungsermächtigung).<sup>4</sup> Privat finanzierte Investitionen, die *nicht* zu Ausgaben des Landes in späteren Haushaltsjahren führen, sind schwerlich vorstellbar. Deshalb ist sichergestellt, daß alle in einer Haushaltsperiode geplanten privat finanzierten Investitionen ausdrücklich und klar im Haushaltsplan veranschlagt werden. Auch

---

<sup>2</sup> S. Leibholz/Rinck/Hesselberger, GG, Art. 20 Rz. 681 ff.; Schnapp in v. Münch./Kunig, GG, Bd. 1, 4. Aufl. 1992, Art. 20 Rn. 25.

<sup>3</sup> S. VerfGH RhPf., Entscheidung vom 20.11.1996, VGH N 3/96, Entscheidungsumdruck, verteilt als Information des Wiss. Dienstes Az. 7172-13/7, S. 9.

<sup>4</sup> S. VerfGH RhPf. aaO. S. 16 ff.

von daher ergibt sich aus der Zusammenschau von Haushaltsplan und Haushaltsgesetz<sup>5</sup> zwangsläufig, welche privat finanzierten Maßnahmen mit der in § 4 Abs. 3 LHG-Entwurf 1997 gewählten Formulierung gemeint sind.

Damit ist § 4 Abs. 3 LHG-Entwurf 1997 hinreichend klar und verstößt nicht gegen den Bestimmtheitsgrundsatz.

Unabhängig davon könnte die Verständlichkeit für den Leser möglicherweise erhöht werden, wenn die Privatfinanzierungsmaßnahmen in § 4 Abs. 3 des Haushaltsgesetzes näher bezeichnet werden (z.B. dadurch, daß die Begriffe „Leasing- und Konzessionsverfahren“ als Klammerzusatz an die Worte „im Wege der privaten Vorfinanzierung“ angefügt werden).

Wissenschaftlicher Dienst

---

<sup>5</sup> Vgl. VerfGH Rh.Pf. aaO. S. 9.